

RS Vwgh 2003/3/20 2003/20/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §90b Abs4 Z3;

StVG §90b Abs6;

Rechtssatz

Die Botschaft der Republik Portugal ist - jedenfalls soweit es österreichische Staatsangehörige betrifft - nicht als "allgemein anerkannte Vereinigung und Einrichtung, die sich mit der Beratung und Unterstützung von Angehörigen der Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befasst", anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003200004.X04

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at